

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Süderholz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.200.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.550.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	./ 349.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	./ 349.800 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	./ 349.800 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.703.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.135.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./ 1.432.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.376.800 EUR	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.043.000 EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.333.800 EUR	
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	14.400 EUR	festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für die Anschaffung von Kommunaltechnik (Traktor) ist der Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 55 T€ geplant.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nach § 53 KV M-V wird festgesetzt auf 470.380 EUR

§ 4

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 250 v. H. |

3.

§ 5 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 17,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	20.126.150,50 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushalts- Vorjahres beträgt	19.160.850,50 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	18.811.050,50 EUR.

Da der Jahresabschluss per 31.12.2016 bereits vorliegt, kann sich eine Veränderung des Eigenkapitals durch ein besseres Ergebnis per 31.12.2017 ergeben.

§ 7 Deckungsfähigkeit

§ 14 (1) GemHVO-Doppik

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Ausgenommen davon sind die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 und die Aufwendungen für die Interne Leistungsverrechnung (ILV) und Abschreibungen. Diese Aufwendungen werden entsprechend **§ 14 (2) GemHVO-Doppik** innerhalb ihres Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 (3) GemHVO-Doppik

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 14 (4) GemHVO-Doppik

Ansätze für ordentliche Auszahlungen können zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 8
Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit

Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen für noch nicht begonnene Maßnahmen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).

Nach **§ 13 GemHVO-Doppik** sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift oder aus der Zweckbestimmung eines Dritten ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nach **§ 15 GemHVO-Doppik** gilt: Sofern Ein- und Auszahlungsansätze aus Investitionstätigkeit nicht kassenwirksam werden, besteht die Möglichkeit der Neuveranschlagung der Ansätze oder die Möglichkeit, Ermächtigungen zu übertragen. Bei noch nicht begonnenen Maßnahmen soll einer Neuveranschlagung der Vorzug gegeben werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 3.4.2018 erteilt.

Poggendorf, 11.4.18



Bürgermeister



Verfübar im Internet ab 11.04.2018
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 12.04.2018